



Bücher  
Broschüren  
Plakate  
Veranstaltungen  
Internet



wieloch druck & verlag, Breite Straße 1, 15907 Lübben (Spreewald)

Wieloch druck und verlag  
Breite Straße 1  
15907 Lübben (Spreewald)

Datum: \_ . \_ . \_

Anmeldung zum: **14. Brandenburger Dorf- und Erntefest in Raddusch, am 9. und 10. Sept. 2017**  
Marktzeiten von 10 – 18 Uhr

Anschrift: \_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Sortiment: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Standbreite: \_\_\_\_\_ m Standtiefe: \_\_\_\_\_ m  
 Kosten pro lfd. Meter/Tag: 5,00 für Handwerker (mit Vorführung), 20,00 für Händler, 35,00 für Imbissversorgung,  
 50,00 für Getränke und Eis

Mietstand: 3 x 2 m (offen mit Tisch und Plane), bitte Anzahl eintragen: \_\_\_\_\_  
 (Kosten pro Stand/Tag: 25,- Euro, zuzüglich der lfd. Meter/Tag)

Stromanschluss: 220 V: \_\_\_\_\_ Anzahl, 400 V 16 A: \_\_\_\_\_ Anzahl, 400 V 32 A: \_\_\_\_\_ Anzahl

Stromleistung: \_\_\_\_\_ KW  
 Kosten für Stromanschlüsse, je Anschluss 220 V: 30,- Euro, 380 V 16 A: 50,- Euro,  
 380 V 32 A: 60,- Euro (die Anschlüsse können bis zu 50 m entfernt sein)

Wasserbedarf: **ja / nein** bitte unterstreichen Es befinden sich auf dem Festgelände Standrohre, die nicht mit Schläuchen belegt werden dürfen. sollten sie einen festen Wasseranschluss benötigen bitte gesondert anfragen.

Alle Preise zuzüglich 19% MwSt, umseitig aufgeführte Auflagen sind Bestandteil dieser Anmeldung

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Standbetreiber

Anlage: Auflagen für diese Veranstaltung

Folgende Auflagen sind neben den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für Märkte und Volksfeste Bestandteil der Standmietvereinbarung:

1. Die Markt-Zeiten werden von 9.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt. Ein Auf- und Abbaubau, das Befahren des Festbereiches sowie alle anderen Störungen des Markt- oder Veranstaltungsablaufes während dieser Zeit ist untersagt und wird im Wiederholungsfall mit Platzverweis und Ausschluss von weiteren Veranstaltungen geahndet. Von 9.00 bis 9.45 Uhr wird an der Hauptbühne ein Gottesdienst abgehalten, in dieser Zeit sind sämtliche Lärmbelästigungen zu unterlassen. Das Öffnen seines Standes hat während der gesamten o. g. Marktzeit zu erfolgen, danach bleibt es jedem Standbetreiber bis zum Veranstaltungsende freigestellt seinen Stand weiter zu öffnen, einen Anspruch darauf hat er aber nicht.
2. Jeder Händler oder Aussteller muss sich ausweisen können. An jedem Stand ist gut sichtbar ein Namens- bzw. Firmenschild mit Name, Vorname, gegebenenfalls Firmenbezeichnung und Anschrift anzubringen.
3. Jeder Händler oder Aussteller ist verpflichtet, die zur Sicherung und zum Schutz des Eigentums notwendigen Maßnahmen selbst zu treffen und etwaige Schadensersatzansprüche Dritter selbst zu regeln, Schadensersatzansprüche an den Veranstalter oder dessen Beauftragten sind nur beim Nachweis von grob fahrlässigem Verhalten zulässig.
4. Es dürfen nur Waren angeboten und verkauft werden, die beim Veranstalter oder dessen Beauftragten vorher schriftlich angemeldet wurden. Bei Zuwiderhandlungen wird ein sofortiger Platzverweis ausgesprochen. Der Verkauf von Büchern, Tonträgern, Zeitschriften, Symbolen und Emblemen des „Dritten Reichs“ sowie der Verkauf von Waffen und Kriegsspielzeug ist grundsätzlich untersagt.
5. Waren für die eine Preisauszeichnungspflicht besteht sind mit Preisschildern zu versehen.
6. Elektrische Anlagen, Kabel usw. sowie Flüssiggasanlagen müssen ein noch mindestens 3 Monate gültiges TÜV-Zertifikat haben, bei Verstößen wird die Anlage sofort außer Betrieb genommen und gegebenenfalls unbrauchbar gemacht.
6. Jeglicher Abfall ist vom Verursacher während und nach der Veranstaltung auf seine Kosten zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Alle im Zusammenhang mit der Betreibung seines Standes anfallenden Schäden und Verunreinigungen am öffentlichen Verkehrsraum und an den gemieteten Ständen sind vom Standbetreiber auf seine Kosten zu beseitigen. Sollten trotzdem Schäden oder Verunreinigungen festgestellt werden, werden diese auf Kosten des Standbetreibers beseitigt.
8. Einrichtungen der Löschwasserversorgung dürfen nicht zugestellt oder überbaut werden. Eine Rettungsgasse von mindestens drei Meter ist unbedingt frei zu halten.
9. Notwendige Genehmigungen zum Betreiben des Standes wie Marktfestsetzung sind mit Erteilung einer Standgenehmigung eingeholt, der Standbetreiber ist für die Einhaltung der gesetzlichen- und Gesundheitsbestimmungen selbst verantwortlich. Genehmigungen für den Ausschank von Getränken (Gestattung) und andere Sondergenehmigungen sind von jedem Standbetreiber selbst bei der zuständigen Behörde auf seine Kosten einzuholen.
10. Wassergebühren sind in der Standgebühr enthalten. Ein Schadensersatzanspruch für einen eventuellen Ausfall oder Störung der Strom- oder Wasserversorgung wird von vornherein ausgeschlossen.
11. Den Anweisungen des Ordnungspersonals, der Veranstalter und dessen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten, bei Zuwiderhandlungen wird ein sofortiger Platzverweis ausgesprochen.

Bei Fragen und Problemen vor und während der Veranstaltung bitte die **01 71 / 97 10 334** anrufen